

SATZUNG

Präambel

Das mehrfache Verwenden von Behältern und Gebinden birgt ein großes Potenzial zur Müllvermeidung, insbesondere zur Vermeidung von Einwegkunststoffverpackungen. Es gibt viele Mehrwegsysteme in verschiedensten Bereichen. Gerade bei Verpackungen von Produkten, die für den Bürger (Endverbraucher) bestimmt sind (z.B. im Supermarkt) wird Mehrweg von den Bürgern und Unternehmen jedoch nur dann akzeptiert werden, wenn Mehrweg einfach zu handhaben ist. Voraussetzung hierfür ist der Aufbau und Betrieb einer Infrastruktur für Mehrwegsysteme, insbesondere einer **Rückgabefrastruktur**. Die Bürger müssen ihre Gebinde „überall“ zurückgeben können (Return-Anywhere-Ansatz).

Die ökologischste und ökonomischste Ausprägung dieser Infrastruktur ist möglich, wenn alle Mehrwegsysteme und physischen Infrastrukturösungen für Mehrwegsysteme über eine **digitale** Plattform vernetzt sind. Auf dieser Basis kann die physische Infrastruktur auf- beziehungsweise ausgebaut und betrieben werden. Sofern die digitale Plattform von privatwirtschaftlicher Seite betrieben wird, besteht – ähnlich wie bei bestehenden Plattformen – die Gefahr, dass die entstehende Marktmacht missbraucht wird und monopolistische Strukturen zum Nachteil des Gemeinwohls entstehen.

Ziel der ReFrastructure – Stiftung für digitale Mehrweginfrastruktur gGmbH ist daher der Aufbau und Betrieb einer **gemeinwohlorientierten, neutralen, digitalen, mehrwegsystemübergreifenden Infrastruktur** (Infrastructure for Reusables). Diese digitale Plattform wird im Sinne der gemeinwohlorientierten Plattformökonomie aufgebaut und betrieben. Die durch die Plattform erwirtschafteten Gewinne werden in die Gesellschaftszwecke reinvestiert und kommen so den Beteiligten des Mehrwegökosystems zugute. Mehrweg wird damit für alle günstiger und gewinnt eine höhere Akzeptanz, beschleunigt den Systemwandel und leistet damit einen essenziellen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz.

Da die Vermeidung von (Verpackungs)Müll weltweit eine Herausforderung darstellt, soll die Plattform perspektivisch zunächst europaweit und dann weltweit zum Einsatz kommen. Dies betrifft auch Entwicklungs- und Schwellenländer, da auch dort bei anhaltendem Wirtschaftswachstum ein größer werdender Anteil an der weltweiten Umweltverschmutzung durch Plastikmüll zu erwarten ist. Sofern in diesen Ländern noch keine physische Mehrweginfrastruktur existiert, wird ReFrastructure dort auch beim Aufbau der physischen Infrastruktur unterstützen.

Nach erfolgreichem Pilotieren und Einwerben von ausreichendem Stiftungskapital ist geplant die ReFrastructure - Stiftung für digitale Mehrweginfrastruktur gGmbH in eine Stiftung bürgerlichen Rechts oder vergleichbare Rechtsform zu überführen. Hiermit soll die Unverkäuflichkeit der Plattform noch besser sichergestellt werden.

§ 1 Firma, Sitz, Stiftungsgesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

ReFrastructure – Stiftung für digitale Mehrweginfrastruktur gGmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Esslingen am Neckar.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist der Aufbau, der Betrieb und die Weiterentwicklung einer neutralen, gemeinwohlorientierten digitalen Infrastruktur für Mehrwegsysteme, um den Wandel weg von Einwegverpackungen hin zu Mehrwegsystemen über die Landesgrenzen hinaus voranzutreiben und damit Verpackungsmüll zu vermeiden. Es soll die Grundlage für mehrwegsystemübergreifende und skalierungsfähige Mehrweg-Ökosysteme geschaffen werden, in welchen Teilnehmer aller Wertschöpfungsstufen des Mehrwegkreislaufes aber auch Wettbewerber der jeweiligen

Wertschöpfungsstufe (in zulässigem Maße) kooperieren können, damit diese vor allem ökologische, aber auch ökonomische Potenziale realisieren können. Damit sollen eine konsequente Schonung von Ressourcen, sowie Umwelt- und Klimaschutz im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 8 AO verwirklicht und so diese Zielsetzungen nachhaltig zum Gemeinwohl der Bevölkerung gefördert werden. Darüber hinaus wird der Zweck verfolgt, gemeinwohlorientiertes nachhaltiges Wirtschaften über diesbezügliche Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und über die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 Nr. 15 AO) auch in Entwicklungsländern die Vermeidung von Verpackungsmüll bzw. Müllvermeidung insgesamt voranzutreiben.

(2) Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen, die den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft bilden:

- a) Entwicklung und/oder Erwerb und Weiterentwicklung von Software und soweit notwendig von Hardware, um eine neutrale, digitale gemeinwohlorientierte mehrwegsystemübergreifende Infrastruktur bereitstellen und betreiben zu können,
- b) Betrieb einer neutralen digitalen gemeinwohlorientierten mehrwegsystemübergreifenden Infrastruktur,
- c) Erarbeitung, Etablierung und Weiterentwicklung von Standards, insbesondere mit Blick auf die Interoperabilität von digitalen Systemen innerhalb des Mehrweg-Ökosystems,
- d) Konzeption und Umsetzung von mehrwegsystemübergreifenden Pilotprojekten und Reallaboren,
- e) Aufklärungs- und Bildungsarbeit zur Förderung der Akzeptanz von (digitalen) Mehrwegsystemen
- f) Beratung von Teilnehmern des Mehrweg-Ökosystems mit Blick auf die Umsetzung der eigenen (unternehmerischen) Ziele im Rahmen eines Mehrwegökosystems,
- g) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, zur Beurteilung des Wirkungsgrades von Mehrwegsystemen mit Blick auf Ressourcen-, Umwelt- und Klimaschutz,
- h) Aufklärungs- und Bildungsarbeit zur Verbreitung gemeinwohlorientierter Wirtschaftsansätze, z.B. durch Redebeiträge, Konferenzen etc. und Beteiligung an diesbezüglicher Forschung
- i) Fördern und eigenständiges Durchführen von Projekten zur Müllvermeidung bzw. Müllreduktion und zur Förderung von Kreislaufwirtschaft in Entwicklungsländern.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Gesellschaft besteht nicht.

(5) Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern. Sollte es weitere gemeinwohlorientierte Infrastrukturanbieter wie diese geben, so ist es im Sinne dieser Gesellschaft und ihrer Gesellschafter, wenn sie für ein gemeinwohlorientiertes Handeln aller Beteiligten mit anderen Infrastrukturanbietern fusioniert.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,00 EUR.

(2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gründungsgesellschaftern wie folgt übernommen:

a) von dem Gründungsgesellschafter Markus Urff die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 1 bis 12.500 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von 12.500,00 EUR,

b) von dem Gründungsgesellschafter Tilmann Walz die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 12.501 bis 25.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von 12.500,00 EUR.

(3) Die Stammeinlagen werden sofort in voller Höhe in bar erbracht.

(4) Das Kapital soll im Sinne des Stiftungsbegriffs der Gesellschaft und zur Überführung in eine rechtsfähige Stiftung in den nächsten Jahren erhöht werden.

§ 4 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.

(2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung,

b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

(5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.

§ 7 Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.

(3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Frist für die erneute Einberufung beträgt in Abweichung zu Abs. 2. drei (3) Werktage. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(4) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

(3) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.

(4) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 7 Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.

(4) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung

(1) Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung der bisherigen Gesellschaftszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

(2) Über die Änderung der Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Zustimmung zu Umwandlungen bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Gesellschafter.

(3) Das Gesellschaftsvermögen ist auch nach einer Änderung der bisherigen Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach verbindlicher Zusage der zuständigen Finanzbehörde nicht berühren.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der in § 2 Abs 1 genannten Zwecke bietet.

(2) Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.

(3) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

§ 11 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.

(2) Die Zustimmung des Gesellschafters bzw. von dessen Erben zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn

a) die Einziehung wegen Ablebens des Gesellschafters erfolgt,

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

c) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird,

d) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, aus dem nach §§ 133, 140 HGB der Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft aus dieser ausgeschlossen werden könnte.

(3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs 2 lit. c) und d) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.

(4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(5) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.

(6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben sind nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach Abs. 8 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(7) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

(8) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Der Abtretungsbeschluss wird mit Zugang beim betroffenen Gesellschafter und formwirksamer Annahmeerklärung des betreffenden Erwerbers wirksam.

(9) Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung und/oder der Abtretung kein Entgelt.

§ 12 Austritt

(1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(2) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.

(3) Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung und/oder der Abtretung kein Entgelt.

§ 13 Auflösung

(1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

(2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 14 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Mehrwegverband Deutschland e.V. (VR 25012 beim Amtsgericht Hamburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten bei Notar und Gericht übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500,00 EUR.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

* * *